

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2021

- 1. Änderung des vierten Spiegelstriches des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512 im Abschnitt 1.5 EBM**
 - Beobachtung und Betreuung einer Patientin, bei der ein i.v.-Zugang angelegt ist, am Tag der Follikelpunktion zur intendierten Eizellentnahme, entsprechend der Gebührenordnungspositionen 08537 **oder 08637**
- 2. Aufnahme einer Nr. 12 in die Präambel 3.1 EBM**
 - 12. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition 08619 berechnen.
- 3. Aufnahme einer Nr. 14 in die Präambel 4.1 EBM**
 - 14. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition 08619 berechnen.
- 4. Aufnahme einer Nr. 12 in die Präambel 5.1 EBM**
 - 12. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition 08619 berechnen.
- 5. Aufnahme einer Nr. 8 in die Präambel 6.1 EBM**
 - 8. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition 08619 berechnen.
- 6. Aufnahme einer Nr. 8 in die Präambel 7.1 EBM**
 - 8. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition 08619 berechnen.

7. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 08230 im Abschnitt 8.2 EBM

08230 Zuschlag zur Grundpauschale im Rahmen der Reproduktionsmedizin, bei denen **die** Gebührenordnungspositionen 08530, 08531, 08535, 08550, 08555, ~~und/oder~~ 08558 ~~und/oder~~ **08635** berechnet werden.

8. Aufnahme eines Abschnittes 8.6 EBM

- 8.6 Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie
1. Die Gebührenordnungspositionen 08621 und 08623 sind ausschließlich von Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit Schwerpunkt Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin einer Praxis oder Einrichtung berechnungsfähig, welche die Vorgaben gemäß § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Nr.1 der Richtlinie zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL) erfüllen.
 2. Abweichend von Nr. 1 sind bei männlichen Versicherten die Gebührenordnungspositionen 08621 und 08623, 08640, 08641 und 08648 auch von Fachärzten mit Zusatz-Weiterbildung Andrologie berechnungsfähig, welche die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach § 5 Absatz 2 Nr. 3 Kryo-RL im Zusammenhang mit der Gewinnung von Samenzellen und der Entnahme von Keimzellgewebe anbieten und die diesbezüglichen Vorgaben gemäß § 6 Kryo-RL erfüllen.
 3. Die Gebührenordnungspositionen 08635, 08637 bis 08641 und 08644 bis 08648 sind für Vertragsärzte, ermächtigte Ärzte und ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen berechnungsfähig, welche die jeweiligen Vorgaben gemäß § 6 Kryo-RL erfüllen.
 4. Die Gebührenordnungspositionen des Abschnittes 8.6 können nur bei Versicherten berechnet werden, die gemäß § 2 Kryo-RL anspruchsberechtigt sind.
 5. In der Gebührenordnungsposition 08635 sind alle zur Durchführung erforderlichen Leistungen des behandelnden Arztes und alle von ihm in diesem Zusammenhang veranlassten Leistungen enthalten, mit Ausnahme derjenigen nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 3 Kryo-RL und mit Ausnahme der Kosten für Arzneimittel.
 6. Die Gebührenordnungsposition 08635 und deren Leistungsbestandteile können nur von einem Arzt abgerechnet werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Ärzte in die Behandlung eingebunden sind.
 7. Die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Kryokonservierung gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1 Kryo-RL durchgeführten oder veranlassten in-vitro-diagnostischen Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32575,

32614, 32618, 32660 und 32781 sind nach Maßgabe der Kassenärztlichen Vereinigung zu kennzeichnen.

- 08619 Beratung gemäß § 4 Satz 2 Nr. 1 Kryo-RL
- Obligater Leistungsinhalt*
- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt und/oder Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä,
- Fakultativer Leistungsinhalt*
- Ausstellen einer Bescheinigung nach § 4 Satz 2 Nr. 1 Kryo-RL,
- einmal im Krankheitsfall 90 Punkte
-
- 08621 Reproduktionsmedizinische Beratung und Aufklärung zur Kryokonservierung und der dazugehörigen medizinischen Maßnahmen gemäß § 4 Satz 2 Nr. 2 Kryo-RL
- Obligater Leistungsinhalt*
- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt und/oder Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä,
 - Dauer mindestens 10 Minuten,
- je vollendete 10 Minuten, höchstens zweimal im Krankheitsfall 128 Punkte
- Die dreimalige Berechnung der Gebührenordnungsposition 08621 im Krankheitsfall ist mit Begründung der medizinischen Notwendigkeit zulässig.*
-
- 08623 Andrologische Beratung und Aufklärung zur Kryokonservierung und der dazugehörigen medizinischen Maßnahmen gemäß § 4 Satz 2 Nr. 2 Kryo-RL
- Obligater Leistungsinhalt*
- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt und/oder Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä,

	einmal im Krankheitsfall	90 Punkte
08635	Stimulationsbehandlung zur Kryokonservierung von Eizellen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 Kryo-RL, einmal im Zyklusfall	1991 Punkte
	<i>Die Gebührenordnungsposition 08635 ist im Zyklusfall mit medizinischer Begründung bis zu dreimal berechnungsfähig.</i>	
	<i>Die Gebührenordnungsposition 08635 ist im Zyklusfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 33042 bis 33044, 33081 und 33090 bis 33092 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 32, ausgenommen der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32575, 32614, 32618, 32660 und 32781, berechnungsfähig.</i>	
08637	Ultraschallgezielte und/oder laparoskopische Follikelpunktion zur intendierten Eizellentnahme im Zusammenhang mit der Kryokonservierung von Eizellen gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 Kryo-RL	365 Punkte
	<i>Die Gebührenordnungsposition 08637 ist im Zyklusfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 33042 bis 33044, 33081 und 33090 bis 33092 berechnungsfähig.</i>	
08638	Zuschlag zur Gebührenordnungsposition 08637 bei ambulanter Durchführung der Follikelpunktion	447 Punkte
08639	Identifizierung von Eizelle(n) in der Follikelflüssigkeit und Beurteilung der Reifestadien der Eizelle(n) zur Kryokonservierung, nach Durchführung einer ultraschallgezielten und/oder einer laparoskopischen Follikelpunktion entsprechend der Gebührenordnungsposition 08637 gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 2 Kryo-RL	157 Punkte
08640	Gewinnung, Untersuchung und Aufbereitung des	

	Spermas zur Kryokonservierung, einschl. Spermogramm zur Kryokonservierung gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 Kryo-RL	168 Punkte
	<i>Die Gebührenordnungsposition 08640 ist im Behandlungsfall nicht neben der Gebührenordnungsposition 32190 berechnungsfähig.</i>	
08641	Aufbereiten und Untersuchung von Hodengewebe nach testikulärer Spermienextraktion zur Kryokonservierung gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 3 Kryo-RL	
	je Material, höchstens achtmal	242 Punkte
08644	Aufbereiten und Einfrieren von der/den Eizelle(n) gemäß § 5 Kryo-RL	1312 Punkte
08645	Aufbereiten und Einfrieren von Samenzellen oder Keimzellgewebe gemäß § 5 Kryo-RL	987 Punkte
08646	Auftauen und Aufbereiten von der/den Eizelle(n) gemäß § 5 Kryo-RL zwecks Herbeiführung einer Schwangerschaft gemäß den Richtlinien über künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses	584 Punkte
08647	Auftauen und Aufbereiten von Samenzellen oder Keimzellgewebe gemäß § 5 Kryo-RL zwecks Herbeiführung einer Schwangerschaft gemäß den Richtlinien über künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses	384 Punkte
08648	Spermienpräparation aus Hodengewebe nach testikulärer Spermienextraktion und Aufbereiten nach Kryokonservierung gemäß § 5 Kryo-RL zwecks Herbeiführung einer Schwangerschaft gemäß den Richtlinien über künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses	
	je Material, höchstens achtmal	300 Punkte

9. Aufnahme einer Nr. 7 in die Präambel 9.1 EBM

7. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition 08619 berechnen.

10. Aufnahme einer Nr. 10 in die Präambel 10.1 EBM

10. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifischen Gebührenordnungspositionen nach den Nrn. 08619, 08621, 08623, 08640, 08641 und 08648 berechnen.

11. Aufnahme einer Nr. 12 in die Präambel 13.1 EBM

12. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifischen Gebührenordnungspositionen nach den Nrn. 08619, 08621, 08623, 08640, 08641 und 08648 berechnen.

12. Aufnahme einer Nr. 7 in die Präambel 14.1 EBM

7. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition 08619 berechnen.

13. Aufnahme einer Nr. 6 in die Präambel 15.1 EBM

6. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition 08619 berechnen.

14. Aufnahme einer Nr. 8 in die Präambel 16.1 EBM

8. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition 08619 berechnen.

15. Aufnahme einer Nr. 7 in die Präambel 17.1 EBM

7. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition 08619 berechnen.

16. Aufnahme einer Nr. 6 in die Präambel 18.1 EBM

6. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition 08619 berechnen.

17. Aufnahme einer Nr. 7 in die Präambel 20.1 EBM

7. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition 08619 berechnen.

18. Aufnahme einer Nr. 7 in die Präambel 21.1 EBM

7. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition 08619 berechnen.

19. Aufnahme einer Nr. 13 in die Präambel 25.1 EBM

13. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifische Gebührenordnungsposition 08619 berechnen.

20. Aufnahme einer Nr. 7 in die Präambel 26.1 EBM

7. Die in der Präambel unter 1. aufgeführten Vertragsärzte können die arztgruppenspezifischen Gebührenordnungspositionen nach den Nrn. 08619, 08621, 08623, 08640, 08641 und 08648 berechnen.

21. Aufnahme eines neuen Abschnitts 40.12 EBM

40.12 Kostenpauschalen für Sachkosten im Zusammenhang mit der Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe

1. Die Kosten für den Transport gemäß der Richtlinie zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL) von der Entnahmeeinrichtung zur Lagerungseinrichtung sowie von der Lagerungseinrichtung zur reproduktionsmedizinischen Einrichtung, welche die reproduktionsmedizinischen Maßnahmen nach erfolgter Kryokonservierung durchführt, sind abweichend von 7.1 der Allgemeinen Bestimmungen zusätzlich gemäß 7.3 berechnungsfähig.
2. Die Kosten für eine sachgemäße Beseitigung bzw. Entsorgung aller Materialien sind in den Gebührenordnungspositionen enthalten.

40700 Kostenpauschale für Lagerung gemäß Kryo-RL,
einmal im Behandlungsfall 68,00 €

Die Kostenpauschale 40700 ist für jedes Quartal berechnungsfähig in dem die Lagerung erfolgt, unabhängig davon, ob in diesem Quartal weitere ärztliche Leistungen abgerechnet werden.

40701 Zuschlag zur Kostenpauschale 40700 für die
Lagerung unter Quarantänebedingungen,
einmal im Behandlungsfall 10,00 €

Die Gebührenordnungsposition 40701 ist nur im Falle eines bestätigten labordiagnostischen Befundes, der eine Lagerung unter

Quarantänebedingungen erfordert, berechnungsfähig.

Darüber hinaus ist die Gebührenordnungsposition 40701 bis zum Vorliegen eines bestätigten labordiagnostischen Befundes, der eine Lagerung ohne Quarantänebedingungen erlaubt, berechnungsfähig. Die Berechnung setzt in diesem Fall die Angabe einer Begründung voraus.

22. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

23. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
08619	Beratung Kryo-RL	7	6	Nur Quartalsprofil
08621*	Reproduktionsmedi- zinische Beratung gemäß Kryo-RL	10	10	Nur Quartalsprofil
08623*	Andrologische Beratung gemäß Kryo-RL	7	6	Nur Quartalsprofil
08635*	Stimulationsbe- handlung zur Kryokonservierung von Eizellen (Kryo- RL)	KA	18	Nur Quartalsprofil
08637*	Ultraschallgezielte und/oder laparoskopische Follikelpunktion zur intendierten Eizellentnahme (Kryo-RL)	KA	25	Nur Quartalsprofil
08638*	Zuschlag zur Gebührenordnungs- position 08637 bei ambulanter Durchführung	KA	./.	Keine Eignung
08639*	Identifizierung von Eizelle(n) in der	KA	10	Nur Quartalsprofil

	Folikelflüssigkeit und Beurteilung der Reifestadien der Eizelle(n) zur Kryokonservierung, nach Durchführung einer ultraschallgezielten und/oder einer laparoskopischen Follikelpunktion			
08640*	Gewinnung, Untersuchung und Aufbereitung des Spermas (Kryo-RL)	KA	./.	Keine Eignung
08641*	Aufbereiten und Untersuchung von Hodengewebe nach testikulärer Spermienextraktion (Kryo-RL)	KA	./.	Keine Eignung
08644*	Aufbereiten und Einfrieren von der/den Eizelle(n)	KA	./.	Keine Eignung
08645*	Aufbereiten und Einfrieren von Samenzellen oder Keimzellgewebe	KA	./.	Keine Eignung
08646*	Auftauen und Aufbereiten von der/den Eizelle(n)	KA	./.	Keine Eignung
08647*	Auftauen und Aufbereiten von Samenzellen oder Keimzellgewebe	KA	./.	Keine Eignung
08648*	Spermienpräparation aus Hodengewebe nach testikulärer Spermienextraktion und Aufbereiten nach Kryokonservierung	KA	./.	Keine Eignung

Protokollnotizen:

1. Der Bewertungsausschuss wird bis zum 30. Juni 2022 die Bewertungen der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 08641, 08644, 08645, 08646, 08647, 08648, 40700 und 40701 sowie die Höchstwerte der Gebührenordnungspositionen 08641 und 08648 im EBM überprüfen und ggf. dazu bis zum 30. September 2022 beschließen. Mit der Überprüfung wird das Institut des

Bewertungsausschusses beauftragt.

2. Der Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Beschlusses die Entwicklung der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 8.6 und 40.12 EBM.

Insbesondere wird geprüft:

- Entwicklung der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfes der einzelnen Leistungen,
- Anzahl der Behandlungsfälle und behandelten Patienten,
- Anzahl der abrechnenden Ärzte,
- Anzahl der Leistungen je Versicherten.

Die Evaluation erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses.

3. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband werden als Partner des Bundesmantelvertrages mit Wirkung zum 1. Juli 2021 begleitende Regelungen zur Abrechnung der Kostenpauschalen sowie für Übergangsfälle vereinbaren.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Abschnitte 8.6 und 40.12 (Kryokonservierung) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2021

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Abschnitte 8.6 und 40.12 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2021 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen des EBM-Abschnitts 8.6 und der Kostenpauschalen des EBM-Abschnitts 40.12 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Vergütung dieser Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen wird abweichend von Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM nicht auf zwei Jahre befristet, sondern solange fortgeführt, bis der Bewertungsausschuss eine Überführung in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung beschließt.
3. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 02100, 02341, 05310, 05340, 05341, 05350, 08575, 31272, 31503, 31600, 31608, 31609, 31822, 33043, 33044, 33064, 33090, 36272, 36503 und 36822 sowie den Gebührenordnungspositionen 32575, 32614, 32618, 32660 und 32781 im Zusammenhang mit Leistungen der Kryokonservierung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
4. Die in Nr. 3 genannten Leistungen werden bundeseinheitlich nach Vorgabe der Kassenärztlichen Vereinigung durch den abrechnenden Arzt gekennzeichnet.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 562. Sitzung am 9. Juni 2021

Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 16. Juli 2020 zur Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie den dazugehörigen medizinischen Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie (Kryo-RL) Details zum Leistungsanspruch gesetzlich Krankensversicherter festgelegt. Demnach haben gesetzlich Krankensversicherte Anspruch auf die entsprechenden Leistungen, wenn die Kryokonservierung wegen einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie medizinisch notwendig erscheint, um spätere medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft vornehmen zu können. In einem Änderungsbeschluss vom 17. Dezember 2020 wurden spezifische Konkretisierungen und Präzisierungen aufgrund von Hinweisen aus der Versorgung aufgenommen. Der konsolidierte G-BA-Beschluss zur Kryo-RL ist am 20. Februar 2021 in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der Bewertungsausschuss einen neuen Abschnitt 8.6 „Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie entsprechende medizinische Maßnahmen wegen keimzellschädigender Therapie“ in den EBM auf.

Die besonderen Anforderungen an eine fachlich qualifizierte ärztliche Beratung in den unterschiedlichen Beratungskontexten werden nach den Gebührenordnungspositionen 08619 (Beratung Kryo-RL), 08621 (Reproduktionsmedizinische Beratung gemäß Kryo-

RL) und 08623 (Andrologische Beratung gemäß Kryo-RL) neu im EBM abgebildet. Die Beratung zur Kryo-RL erfolgt durch den die Grunderkrankung behandelnden Arzt, die vertiefte fachliche reproduktionsmedizinische und soweit erforderlich andrologische Beratung erfolgen durch entsprechend qualifizierte Ärzte.

Die mit der Kryokonservierung in Zusammenhang stehenden medizinischen Maßnahmen umfassen die Behandlungen zur Gewinnung von Ei- oder Spermazellen oder Keimzellgewebe, deren Aufbereitung sowie die Vorgänge des Einfrierens und Auftauens zwecks Herbeiführung einer Schwangerschaft gemäß den Richtlinien über künstliche Befruchtung des G-BA. Zur Abbildung der Leistungen werden die Gebührenordnungspositionen 08635, 08637 bis 08641 und 08644 bis 08648 neu in den EBM aufgenommen.

Die Abrechnung der erforderlichen Laborleistungen nach Transplantationsgesetz im Zusammenhang mit der Kryokonservierung erfolgt über eine Kennzeichnung der entsprechenden Leistungen nach Kapitel 32 EBM.

Die Abbildung der Sachkosten für die Lagerung des Materials erfolgt über die Aufnahme der Kostenpauschalen 40700 (Kostenpauschale für Lagerung) und 40701 (Zuschlag für die Lagerung unter Quarantänebedingungen) in einem neuen Abschnitt 40.12 EBM.

Die Kosten für den Transport von Ei- oder Spermazellen oder Keimzellgewebe von der Entnahmeeinrichtung zur Lagerungseinrichtung sowie von der Lagerungseinrichtung zur reproduktionsmedizinischen Einrichtung, welche die reproduktionsmedizinischen Maßnahmen nach erfolgter Kryokonservierung durchführt, sind nicht in den Gebührenordnungspositionen enthalten. Eine Abrechnung der Kosten erfolgt abweichend von 7.1 der Allgemeinen Bestimmungen zusätzlich gemäß 7.3 der Allgemeinen Bestimmungen im EBM.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.

Teil B zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Abschnitte 8.6 und 40.12 (Kryokonservierung) in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Juli 2021 werden die Abschnitte 8.6 und 40.12 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen der Abschnitte 8.6 und 40.12 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Die Vergütung der Leistungen der Abschnitte 8.6 und 40.12 sowie der Begleitleistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 02100, 02341, 05310, 05340, 05341, 05350, 08575, 31272, 31503, 31600, 31608, 31609, 31822, 32575, 32614, 32618, 32660, 32781, 33043, 33044, 33064, 33090, 36272, 36503 und 36822 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen. Die Begleitleistungen sind dabei durch den Arzt entsprechend bundeseinheitlich zu kennzeichnen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2021 in Kraft.